

<u>Steuerreglement der Einwohnergemeinde NEU</u>	<u>Steuerreglement bisher</u>
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten	
gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) beschliesst:	
Präambel	Präambel
Gleichstellung der Geschlechter Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – ungesesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.	Gleichstellung der Geschlechter Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter
I. Steuerhoheit	I. Steuerhoheit
§ 1 Grundlage Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.	§ 1 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht	II. Steuerpflicht
§ 2 1. Natürliche und juristische Personen	§ 2 1. Natürliche und juristische Personen
Der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.	Der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.
§ 3 2. Bürgergemeinden	§ 3 2. Bürgergemeinden
Wird ersatzlos gestrichen	<p>¹. Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, werden besteuert</p> <p>a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinde, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;</p> <p>b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.</p> <p>². Die Bürgergemeinde Niederbuchsiten ist von der Steuerpflicht befreit.</p>
III. Steuerfuss	III. Steuerfuss
§ 3 1. Natürliche und juristische Personen	§ 4 1. Natürliche und juristische Personen
¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).	¹ . Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.	² . Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

³. Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf von demjenigen für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Die von der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

Alt § 5 nicht mehr aufführen	§ 5 Holdings- Domizil- und Verwaltungsgesellschaften
	Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.
§ 4 2. Personalsteuer	§ 6 2. Personalsteuer
¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer zwischen CHF 20.00 – CHF 50.00. Der Gemeinderat legt die Höhe im Gebührenblatt zum Steuerreglement fest.	¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.
² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.	² Die Personalsteuer ist in vollem Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.
³ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.	Neu
IV. Steuerverfahren	IV. Steuerverfahren
§ 5 1. Steuerberechnung	§ 7 1. Steuerberechnung
¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.	¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement; ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.	² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
³ Bussen wegen vollendet er und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100 % der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).	Neu

§ 6	2. Einsprache und Rekurs	§ 8	2. Einsprache und Rekurs
	¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.		¹ . Gegen die Steuerberechnung sowie gegen den Vorbezug und die Berechnung der Vorbezugsraten kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung bei der Gemeindesteuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erheben.
	² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.		² . Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
	³ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.		³ . Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
	⁴ Gegen den Einspracheentscheid der Finanzverwaltung kann die steuerpflichtige Person innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen, und sie muss einen Antrag enthalten.		⁴ . Gegen den Einspracheentscheid der Gemeindesteuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde führen. Die Beschwerde ist zu begründen, und sie muss einen Antrag enthalten.
	⁵ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.		⁵ . Gegen den Beschwerdeentscheid des Gemeinderates kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
§ 7	3. Verwirkung	§ 9	3. Verwirkung
	Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).		Das Recht eine Gemeindesteuer zu erheben, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8	4. Gemeindesteuerregister	§ 10	4. Gemeindesteuerregister
	¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt. Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.		¹ . Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt. Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.
	² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden. Jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.		² . Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie, mit seinem schriftlichen Einverständnis, Dritten ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe können beide Ehegatten ohne Zustimmung des anderen Auszüge verlangen.
	³ Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Gebühr beträgt zwischen CHF 20.00 – CHF 50.00. pro steuerpflichtige Person. Der Gemeinderat legt die Höhe im Gebührenblatt zum Steuerreglement fest.	Neu	
§ 9	5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	§ 11	5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren
	¹ Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt,		¹ . Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt,
a)	im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);	a)	im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG),
b)	Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;	b)	Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide der Kantonalen Steuerverwaltung (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben,
c)	Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;	c)	Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG),
Alt d → neu § 8 Abs. 2		d)	Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG),

d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG); → alt e	e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 und § 154 StG),
e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG); → alt f	f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG),
f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG); → alt g	g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG),
Alt h → neu § 13	h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG),
g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG). → alt i	i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch die Kantonale Steuerverwaltung zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.	² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug	V. Steuerbezug
§ 10 1. Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin	§ 12 1. Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin
<p>Alt § 12 Abs. 1 → neu § 11 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Dritteln am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).</p> <p>² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt. (alt § 12 Abs. 4)</p> <p>Alt § 12 Abs. 4 → teilweise neu § 11 Abs. 2</p> <p>Alt § 12 Abs. 3 → neu § 11</p> <p>Alt § 12 Abs. 5 → neu § 12 Abs. 1</p>	<p>1. Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.</p> <p>2. Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Dritteln am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage für die Berechnung dieses Vorbezuges ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.</p> <p>3. Sind seit der letzten massgebenden Veranlagung wesentliche Einkommenseinbussen zu verzeichnen und / oder Vermögensverminderungen eingetreten, kann die Gemeindesteuerverwaltung auf Begehren des Steuerpflichtigen eine angemessene Kürzung der Vorbezugsraten vornehmen. Ein solches Begehen um Reduktion des Vorbezugs hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Es ist zu begründen und mit Belegen zu dokumentieren.</p> <p>4. Entsteht die Steuerpflicht erst im Verlaufe der Steuerperiode oder liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, so legt die Gemeindesteuerverwaltung die Anzahl und die Höhe der Vorbezugsraten fest und bestimmt deren Fälligkeitstermine. Dabei stützt sie sich auf den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, ist der Steuerpflichtige anzuhören.</p> <p>5. Die Schlussabrechnung wird mit deren Zustellung fällig.</p>

§ 11	2. Provisorischer und definitiver Bezug	Bisher § 12 alt
	¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.	
	² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. (alt § 12 Abs. 4)	
	³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.	
	⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.	
§ 12	3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung	§ 13
	¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.	^{1.} Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.
	² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.	² Wird eine Steuer, ein Zins oder eine Busse binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der entsprechende Ausstand vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festgesetzten Bedingungen verzinslich.
	³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.	^{3.} Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
	⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.	^{4.} Erweist sich im Nachhinein eine Reduktion des Vorbezugs als nicht gerechtfertigt, so wird für die Berechnung der Zinsen auf die ursprüngliche Höhe der Vorbezugsraten abgestellt.

⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

Die restlichen Absätze sind neu in § 13 geregelt.

⁵. Wird ein Steuerbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten. Für rechtskräftige Vorbezugsraten wird die Betreibung erst nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet.

⁶. Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden in der Regel von Amtes wegen zurückerstattet und zu den vom Regierungsrat festgesetzten Bedingungen verzinst.

⁷. Bestehen von Seiten der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen fällige Forderungen, so wird nach Vornahme der Verrechnung nur der diese Forderungen übersteigende Betrag zurückerstattet.

⁸. Eine Steuerrückerstattung an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁹. Wenn auch die separat geschuldeten Steuern beider Ehegatten beglichen sind, erfolgt die Rückerstattung von Steuern, welche für die Dauer der gemeinsamen Besteuerung bezahlt worden sind, nach einer Scheidung, einer rechtlichen oder einer tatsächlichen Trennung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten über die Rückerstattung solcher Überschüsse, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben haben.

§ 13	4. Vergütung und Vergütungszins	
	wird ersatzlos gestrichen	
	Variante A: Fälligkeitstermine	
§ 13	5. Rückerstattung und Rückerstattungszins	
	¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben möglich ist. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.	} Alt § 13 Abs. 6 - 9
	² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.	
	³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.	
	⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.	
	⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.	

§ 14	6. Sicherstellung und Arrestbefehl	§ 14	6. Sicherstellung und Arrestbefehl
¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.		^{1.} Aus den im § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.	
² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.		^{2.} Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.	
³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.		^{3.} Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.	
⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.		^{4.} Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.	

<p>§ 15 7. Zahlungserleichterung</p> <p>Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.</p> <p>Absatz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.</p>	<p>§ 15 7. Zahlungserleichterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar. 2. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben (§ 199 des Gemeindegesetzes). 3. Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.
<p>§ 16 8. Steuererlass</p> <p>¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 16 8. Steuererlass</p> <p>¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Steuererlassgesuche sind schriftlich und begründet mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindesteuerverwaltung einzureichen. Diese leitet sie mit einer Vernehmlassung an den Gemeinderat weiter. Über Erlassbeträge entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p>² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen: (teilweise Alt § 16 Abs. 1)</p>	

a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;	
b) betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.	
³ Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.	
⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.	⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innerhalb 10 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.	² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innerhalb 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben (§ 255 Abschnitt 3 StG).
⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.	³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindesteuerverwaltung.
⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.	⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.
entfällt	§ 17 Gebühren
	Sämtliche Gebühren richten sich nach dem Reglement für Gebühren und Abgaben.
§ 17 9. Steuerbussen im Besonderen	
Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i.V.m. § 199 StG).	

VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 18 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 20.06.2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
§ 19 Inkrafttreten	§ 19 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.
	<p>^{1.} Dieses Reglement tritt, nach dessen Genehmigung durch das Finanzdepartement, rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>^{2.} Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 12. August 1986 mit all seinen Änderungen genehmigte Gemeindesteuerreglement.</p>
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07.12.2023.	
Einwohnergemeinde Niederbuchsiten	
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Markus Zeltner	Ursula Zeltner
Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ .	